



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formalia solcher Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. lichen ihr gethanes Erbieten wegen gesperrten Franckenthalischen Inraden, Herrn Pfalz- 1649.  
 Junius, Graffen von Heidelberg Churfürstlicher Durchlauchten selbstentdecken, und mit Ih- Junius  
 ro nach bestem Vermögen tractiren und handeln lassen.

Ad 4tum.

Die Assignationes und 2. Millionen betreffend, wiewohl man, zu Verhütung und allerhand aus den Assignationen der 1200000. Rthlr. besorgenden Ungelegenheiten, gerne sehen und wünschen möchte, damit solche vermuthets bahren Geldes könnten richtig gemacht werden; So befindet man doch, daß ein solches nicht allein contra tenorem Instrumenti Pacis, sondern auch auf der notorischen Impossibilität bestehe. Man daher der beständigen Hoffnung gelebt, hochbesagte Cron werde es mit Ernst nicht beharren, und wegen der 2. Millionen bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Berordnung acquiesciren.

Ad 5tum.

Die Restitutiones ex Capite Amnestiae & Gravaminum sollen noch können die Exauctoracion und Evacuacion nicht hindern; wollen aber gleichwohl die Fürstliche Abgesandten nicht ermangeln, auf einen bequemen Tag, die noch vermöge jüngst ausgestellter Designation desiderirende Restitutiones zu durchgehen, und woforne darinnen catus clari & liquidi, und die in Instrumento Pacis fundiret seyn, zu finden, an ihrem Ort nach Möglichkeit vermitteln helfen, auf daß denen Gravatis die Restitution, in krafft mehrgedachten Instrumenti Pacis, ehestens gedehe, die non clari & illiquidi aber an gehörigen Ort verwiesen werden. Actum Nürnberg, den 1ten Junii Anno 1649.

## §. XXIV.

Schwedische Erklärung an die Reichs-Stände. deren Deliberation darüber.

Gegen Abend, am 1ten Junii wurde von dem Schwedischen Generalissimo, die sub N. I. hier beigefügte Erklärung dem Reichs-Directorio zugesandt, darüber des folgenden Tages deliberiret und proponiret wurde: (1) Ob zu antworten sey? (2) Ob solches münd- oder schriftlich zu thun? (3) Wie und auf was Maasse? Ob es auch vorher denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren? Die Majora fielen dahin aus, daß allerdings zu antworten sey, und zwar, suasu Electoralium, schriftlich; gestalten auch die Churfürstlichen über sich nahmen, einen Aufsatz zu fertigen, und nach dessen Communication mit denen übrigen Reichs-Collegiis, selbigen denen Kayserlichen Gesandten vorzutragen, auch darauf dem Schwedischen Generalissimo zu exhibiren.

## N. I.

Des Schwedischen Generalissimi Erklärung an die Reichs-Stände, in specie das Temperament wegen Franckenthal betreffend.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzogen, Graffen zu Seldens, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, Dero Königlichen Majestät und Reiche Schweden, über Dero Armée und Krieges Estats in Teutschland, Generalissimi Fürstliche Durchl. haben aus dem, von denen bey Ihro den 28 May angefundenen, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, Herren Deputirten, auf des Kayserl. Herrn Bevollmächtigten und General-Lieutenants, Duc d'Amalfi, Ersuchen, befohlenen Anbringen, mit mehrern vernommen, welcher massen die Römisch-Kayserliche

1649. che Majestät bisher von dem König in Hispanien die Erledigung Franckenthal nicht  
 Junius. vermitteln können, auch wohl die Besorge getragen, daß solches in währenden diesen  
 1649. Executions-Tractaten und vor desselben Schluß nicht zu obtiniren seyn möchte: Junius.  
 Diefennach wolbesagte der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten Deputierte  
 ersucht werden, Hochgedacht des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten sol-  
 che amnoch befindliche Unmöglichkeit beweglich zu remonstriren, und sich angelegen zu  
 halten, durch dienliche Motiven Dieselbe zu gnädiger Annehmung eines andern Tem-  
 peraments zu vermdgen.

Wie nun Hochgedachte Seine Fürstliche Durchlauchten nichts liebers wünschen  
 wollten, als daß Sie iso fürdersamst, zu vollkommener beständiger Beruhigung des Heil.  
 Römischen Reichs, wolbesagten Herren Deputierten mit angezogenen Motiven befestig-  
 ten Ansuchen deferiren möchten; Also haben Sie denenselben dießmahl nicht unan-  
 gefügt wollen seyn lassen, welcher gestalt bey jüngster Conferenz beschehener Erklä-  
 rung gemäß, Dieselbe über so hochwichtigen allgemeinen Werck mit denen Herren In-  
 teressenten und Alirten behörige Unterredung gepflogen, sowohl aber von des Herrn  
 Pfalz-Grav Philippss Fürstlicher Gnaden als den Herren Französischen den defectum  
 Mandati, und nimmermehr ein sohanes dem Frieden-Schluß e diametro zuwieder-  
 lauffendes wäre berichtet worden, vernommen; Inmassen Hochgedachte des Herrn  
 Pfalz-Grav Philippss Fürstliche Gnaden ferner allegiret, daß derselbe von seines  
 Herrn Brudern, Pfalz-Grav Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten einig  
 und allein die Possession der ex capite Amnestia restituirenden ganzen Unter-Pfalz  
 zu apprehendiren, und dießennach neue Anmuthung Hochgedacht seines Herrn Bru-  
 dern Churfürstlicher Durchlauchten zu hinterbringen hätte. Es werden aber der Chur-  
 Fürsten und Stände anwesende Gesandten von selbst leichtlich vermuthen können,  
 daß Dieselbe sich an die klare und höchst-verbündliche Disposition des Friedens, bez-  
 vorab desselben ART. 4. §. Deinde ut Inferior Palatinatus totus Et. Et. castatis  
 is, que in contrarium acta sunt idque auctoritate Casarea effectum iri, ut  
 neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic  
 restitutioni ullo modo opponat, &c. wodurch sich Ihre Kayserliche Majestät  
 in diesem passu absonderlich höchst obligirt gemacht, fest halten werden; zumahl auch  
 hernach Dieselbe durch Dero Herren Bevollmächtigte, bey beschehener Publication so-  
 wohl auch Auswechselung der Ratification, gegen der Conföderirten Cronen Herren  
 Plenipotentiarios nachmahln stipulata manu versprochen, daß an Dero Seiten an  
 vollständiger Execution des Friedens, bevorab der Restitution ex capite Amnestia  
 & Gravaminum einiger Mangel nicht erscheinen solle, unter welcher Amnestia auch  
 in obangeführtem Articulo 4. die ganze Unter-Pfalz, und consequenter Francken-  
 thal klärlich enthalten; und also selbiger Platz ex hoc capite billig vor allen, keines-  
 weges aber, ex capite Evacuationis, davon ART. 16. §. Loca ipsa Et. zu resti-  
 tuiren ist; So würde sich auch Hochgedacht des Herrn Pfalz-Graven Carl Lude-  
 wigs Churfürstliche Durchlauchten sohaner, nach so langem Exilio, vorenthaltener  
 Restitution, der ohne das meisten theils durch die Heidebergische und Franckenthä-  
 lische Besatzung exhaurirten Unter-Pfalz weniger denn nichts zu erfreuen haben, want  
 Sie gleichsam unter perpetueller Inspection desselben verbleiben, ihre vorerwähnte  
 Unterthanen unter fremder unerzwinglicher Contribution lassen, mit Fortifications-  
 Zwang gleichsam eingesperrt, die durch den Frieden wiederum eröffnete freye Com-  
 mercia gehemmet, an ihren gebührenden Einkünften, Hebungen und Gefällen, zu  
 Wasser und zu Land, sowohl auch in denen Jure Superioritatis habenden Gerech-  
 tsamen und Administration Dero Landen, hoch verkleinerlich und nachtheilig beeit-  
 trachtet, und Deroelben fast nichts als die bloße Residenz vergdmet: Da dem-  
 nach auch bey sohaner continuirender Nachbarschaft der beyden Cronen, Franckreich  
 und Hispanien, in und ausser Dero Landen die Jalousie zwischen denenselben vermeh-  
 ret, und zu allerhand Thätlichkeiten der Weg gedffnet oder offen behalten würde,  
 Hochgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchten auch mit Land und Leuten zu beyder  
 Parthey Indiscretion gleichsam exponiret werden sollten: Inmassen die Cron

1649.  
Junius.

Frankreich daher unzweifelich Anlaß nehmen würde, die sonst, vermöge des Friedens-Schlusses, restituirende oder evacuirende Plätze unter dem scheinbaren Prætext ihrer nöthigen Versicherung noch ferner einzuhalten: Wodurch dann eine Conventio aus der andern entspringen, der so lange gesuchte Frieden auf einmahl wieder umgestossen, und das gesamte Römische Reich, an statt desselben Beruhigung, in stete Unruhe gestürzet werden könnte.

1649.  
Junius.

Das von den Herren Deputirten producirte Consilium des Erz-Herzogen Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlauchten aber betreffend, daß nemlich Herrn Pfalz-Grafen Churfürstliche Durchlaucht bey dem König in Spanien um Restitution Franckenthal anzufuchen hätten, und desfalls dieselbe eher als von Kayserlicher Majestät impetret werden möchte; ist zu besorgen, daß, indem man denen hiebevorigen Actis, und wie fort in ebenmäßiger Sache, man bald mit gemachter Hoffnung nach Brüssel, bald anderweitigs, jederzeit aber ohne Effect verwiesen sey, ruminiren und nachdencken würde, dieser Vorschlag, als per se dubii eventus, vor nicht practicable möchte erachtet werden, so des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, racione der Unter-Pfals, und dessen vollkömmlicher Restitution an Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu fernern Nachsinnen und Überlegung der Herren Gesandten haben berühren und stellen wollen. Ingleichen beharren die Herren Franzosen bey dem, daß sie sich dieses ganz unermütheten emergentis nicht versehen hätten: Sienge derowegen ihre Instruction weiter nicht, als den geschlossenen publicirten und ratificirten Frieden zu würcklicher und vollkommener Execution, in allen und jeden Punkten, neben denen andern hohen Generalitäten zu befördern.

Gleichwie nun Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten erinnerlich, welcher gestalt die mit der Cron Frankreich aufgerichtete Alliance nicht nur auf einen mit der Feder aufgesetzten, sondern vielmehr mit würcklicher Execution bestätigten Frieden gewidmet; also wollen auch Dieselbe mehr wohlgedachten Herren Gesandten eigenem unpassionirten Judicio heimgestellt haben, wie schwer und ohnverantwortlich fallen würde, sich also tacite von dem Allgemeinen Interesse zu separiren, demnechst der vertrauenden Hoffnung lebend, daß der Herren Gesandten Herren Principalen und Obren, alle und jede, mit und neben denen beyden Alliirten Cronen, vermöge im Frieden-Schluß enthaltener Guarantie, zu steifer Handhabung und Vollziehung des Friedens, reciproce obligirt verbleiben werden. Demnach auch den Herren Kayserlichen beliebt, durch obbemeldte der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten Deputation, nur allein nach unmöglicher quietirung Franckenthal, obigen Vortrag thun zu lassen; So haben Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten die Nothdurfft erachtet, hiemit kürzlich zu berühren, daß gleichfalls aus des Herzogs von Lothringen, als Kayserlichen Kriegs-Adhærentens continuirender Vorenthaltung der Plätze und Bestungen Landstuhl, Nomburg und Hammerstein, sowohl die obige, occasione der Unter-Pfals berührte Inconveniencien vermehret, als auch andere verurhsachet, und dem Heiligen Römischen Reich zugezogen werden: Inmassen dann 1) bey sothaner Infestirung eines theils aus Franckenthal, andern theils aus jetzt-berührten von den Lothringischen besetzten Plätzen, der ganze Ober-Rheinische Crayß durch höchst-erbarmende Insolentien bedrückt und bedrängt seyn, auch noch länger unterliegen und in Grund verdorben werden, oder man müste 2) denselben mit würcklicher Begegniß steuern und abhehlfen, wollte nicht allein die sonst bevorstehende Exauكتورation zum höchsten Unstaten des Heil. Römischen Reichs unterlassen, sondern kraft obangeregter allgemeiner Guarantie, eine gesamte neue Verfassung angestellt, und also übel ärger gemacht werden. Wie dann auch 3) die Defension solcher Plätze, theils Orten die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, zu mercklicher Verzögerung der Friedens-Execution gehemmet, und in specie der Gouverneur zu Franckenthal durch seine unbefugte Manutenez etlicher fremder Nonnen, bis dato noch verhindert, daß die Herren Grafen zu Nassau zu competirender Possession des Closter Rosen-  
th a

1649. thal nicht gelangen mögen, der Herzog von Lothringen auch sich über der Restitution  
 Junius. der Graffschafft und Voigtey Herpighem noch nicht erkläret. 1649.  
 Junius.

Wie nun Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gewünscht hätten, daß von der löblichen Stände Gesandtschafft zu Osnabrück und Münster, vor Extradition der Ratificationen, der zuverlässigen Asseruration wegen, und zugleich zu vollständiger Execution (dessenhalben sie von den Königlichen Herren Plenipotentiariis zur Gnüge erinnert, ermahnet und ersuchet worden) nach deselben in Instrumento Pacis klärllich enthaltener und hernach absonderlich beliebter Ordnung, behutsamer invigiliret, und also diesem höchst präjudicirlichen novo emergenti vorgebuet worden wäre: Also haben Se. Durchlauchten dasselbe, der höchst-importirenden Wichtigkeit halber, zu fernern weitem reiffen Bedencken denen sämtlichen anwesenden Herren Gesandten recommendiren, danebst gebührend erzuhen wollen, den Herren Kayserlichen dieses alles zu billigmäßiger Observanz, und unverlänger Execution des Friedens, beweglich vorzustellen, auch alles Eyners darob zu seyn, daß die Restitution sowohl der noch gar nicht, als der nicht vollkommen restituirten, noch vor der Exauetoration der Miliz und Evacuation der Plätze, plenariè zu undisputirlicher Wirklichkeit gebracht, und damit besagte Exauetoration und Evacuation befördert werde. Und dieses um so vielmehr, weil deren Verzug Chur-Fürsten und Ständen so beschwehrllich fällt, und sie daher von selbst auf schleunigste vollkommene und wirkliche Wegräumung solcher Obstaculorum, zu erster Befreyung des Vaterlandes, mit rühmlichem Eysser bedacht zu seyn, Ursach haben, auch Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten der Zuversicht seyn, die Herren Abgesandten von ihrem hierüber zusammen tragenden weitern Gutachten Deroselben ohnbeschwert schriftlich parr zu geben sich gefallen lassen werden. Gestalt Sie dieselbe hierunter freundlich ersuchen, und ihnen hingegen mit Erweisung aller angenehmen Freundschaft und guten Willen zugethan verbleiben. Signatum Nürnberg, den zuten May, Anno 1649.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis  
 proprium

P. Wolffberg.

## §. XXV.

Der Reichs-  
 Stände Ant-  
 wort an die  
 Schweden.

Es verzog sich aber der Entwurff solcher Antwort, verschiedene Zeit, weil der eine Chur-Maynische Gesandte von Borsburg, unpäßlich wurde, sein Collega, der von Wolffsfehl hingegen, welcher Evangelischer Religion war, ihm darunter nicht vorgreifen wollte, daher die Zusammenkunft der Reichs-Stände, bis auf den 7. Jun. st. v. aufgeschoben wurde, da dann auf vieles Erinnern, endlich Nachmittag um 4. Uhr eine Conferenz ange stellt, und dabey der, von denen Churfürstlichen Gesandten mit einander concertirte Aufsatz, wie solcher sub N. I. allhier befindlich ist, abgelesen, auch selbigen Abends,

zu desto besserer Durchsehung, ad dicta-ram gegeben wurde. Weil es aber damit sehr spät worden; continuirte die Conferenz des folgenden Tags, da man im Fürsten-Rath davor hielt, es sey solches Concept sowohl in formalibus als materialibus zu ändern, wie man es dann sogleich in ein anders Modell umsetzte, und denen Churfürstlichen Gesandten communicirte, welche quoad materia sich gänzlich conformirten, hingegen nur die Formalia, daß man nemlich nicht in prima und secunda persona, wie der Aufsatz nun gefasset sey, sondern vielmehr in persona tertia, weil des Schwedischen Gene-  
 Geändertes  
 und vollzoge-  
 ner Aufsatz.

Churfürstli-  
 cher Aufsatz  
 solcher Ant-  
 wort.